

schäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

**Resolution 1907 (2009)
vom 23. Dezember 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia und die Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 751 (1992) vom 24. April 1992, 1844 (2008) vom 20. November 2008 und 1862 (2009) vom 14. Januar 2009, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. Juni 2008⁴³⁸ und vom 15. Mai⁴³⁹ und 9. Juli 2009⁴⁴⁰,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

feststellend, wie wichtig es ist, die Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea beizulegen,

bekräftigend, dass das Abkommen und der Friedensprozess von Dschibuti die Grundlage für eine Beilegung des Konflikts in Somalia bilden, und ferner in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Übergangs-Bundesregierung,

im Hinblick auf den auf der dreizehnten Versammlung der Afrikanischen Union vom 1. bis 3. Juli 2009 in Surt (Libysch-Arabische Dschamahirija) verabschiedeten Beschluss, mit dem der Sicherheitsrat aufgefordert wurde, Sanktionen gegen ausländische Akteure, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Region, insbesondere Eritrea, zu verhängen, die den bewaffneten Gruppen, die destabilisierende Aktivitäten in Somalia durchführen, Unterstützung gewähren und die die Friedens- und Aussöhnungsbemühungen sowie die regionale Stabilität untergraben,

sowie im Hinblick auf den Beschluss der dreizehnten Versammlung der Afrikanischen Union, mit dem sie ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck brachte, dass hinsichtlich der Durchführung der die Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea betreffenden Resolution 1862 (2009) durch Eritrea keinerlei Fortschritte erzielt wurden,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass die mit Resolution 1853 (2008) vom 19. Dezember 2008 wiedereingesetzte Überwachungsgruppe für Somalia in ihrem Bericht vom 10. Dezember 2008⁴⁴¹ festgestellt hat, dass Eritrea bewaffneten Gruppen, die den Frieden und die Aussöhnung in Somalia und die regionale Stabilität untergraben, politische, finanzielle und logistische Unterstützung gewährt hat,

unter Verurteilung aller bewaffneten Angriffe auf Amtsträger und Einrichtungen der Übergangs-Bundesregierung, die Zivilbevölkerung, humanitäre Helfer und Personal der Mission der Afrikanischen Union in Somalia,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Ablehnung des Abkommens von Dschibuti durch Eritrea, die aus dem Schreiben des Ständigen Vertreters Eritreas bei den Vereinten Nationen vom 19. Mai 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴⁴² hervorgeht,

⁴³⁸ S/PRST/2008/20.

⁴³⁹ S/PRST/2009/15.

⁴⁴⁰ S/PRST/2009/19.

⁴⁴¹ Siehe S/2008/769.

⁴⁴² S/2009/256.

unter Hinweis auf seine Resolution 1844 (2008), in der er beschloss, Maßnahmen gegen Personen oder Einrichtungen zu verhängen, von denen festgestellt wird, dass sie an Handlungen beteiligt waren oder Handlungen unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia bedrohen, dass sie unter Verstoß gegen das Waffenembargo gehandelt oder die Versorgung Somalias mit humanitärer Hilfe behindert haben,

mit dem Ausdruck seines Dankes für den Beitrag der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zur Stabilität Somalias und ferner mit dem Ausdruck seines Dankes für das fortgesetzte Engagement der Regierungen Burundis und Ugandas zugunsten der Mission,

erneut seine Absicht bekundend, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die den Friedensprozess von Dschibuti zu verhindern oder zu blockieren suchen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Eritrea seine Streitkräfte nicht zurückgezogen hat, um den Status quo ante wiederherzustellen, wie vom Rat in seiner Resolution 1862 (2009) und in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008 gefordert,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass Eritrea sich bislang geweigert hat, einen Dialog mit Dschibuti zu führen oder bilaterale Kontakte, Vermittlungsbemühungen oder eine Moderation durch subregionale oder regionale Organisationen zu akzeptieren oder positiv auf die Bemühungen des Generalsekretärs zu reagieren,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. März 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴⁴³ und den späteren Unterrichtungen durch das Sekretariat über den Konflikt zwischen Dschibuti und Eritrea,

feststellend, dass Dschibuti seine Streitkräfte auf die Stellungen des Status quo ante zurückgezogen hat und mit allen Beteiligten, einschließlich der Ermittlungsmision der Vereinten Nationen und der Gute-Dienste-Missionen des Generalsekretärs, uneingeschränkt zusammengearbeitet hat,

feststellend, dass die den Frieden und die Aussöhnung in Somalia untergrabenden Handlungen Eritreas sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten, einschließlich Eritreas, das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte und mit den Resolutionen 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007 und 1772 (2007) vom 20. August 2007 über Somalia weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo und die Bestimmungen der Resolution 1844 (2008) voll einzuhalten haben;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, einschließlich Eritreas, *auf*, den Friedensprozess von Dschibuti und die Aussöhnungsbemühungen der Übergangs-Bundesregierung in Somalia zu unterstützen, und *verlangt*, dass Eritrea alle Versuche einstellt, die Übergangs-Bundesregierung zu destabilisieren oder direkt oder indirekt zu stürzen;

3. *verlangt erneut*, dass Eritrea sofort die Resolution 1862 (2009) befolgt und

i) seine Streitkräfte und ihre gesamte Ausrüstung auf die Stellungen des Status quo ante zurückzieht und sicherstellt, dass in dem Gebiet in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira, in dem der Konflikt im Juni 2008 auftrat, keine militärische Präsenz besteht und keine militärischen Aktivitäten durchgeführt werden;

⁴⁴³ S/2009/163.

ii) das Bestehen der Grenzstreitigkeit mit Dschibuti in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira anerkennt, einen aktiven Dialog führt, um die Spannungen abzubauen, und außerdem diplomatische Anstrengungen unternimmt, die zu einer gegenseitig annehmbaren Regelung der Grenzfrage führen;

iii) seinen internationalen Verpflichtungen als Mitglied der Vereinten Nationen nachkommt, die in Artikel 2 Absätze 3, 4 und 5 und in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen genannten Grundsätze achtet und mit dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenarbeitet, insbesondere im Rahmen des in Ziffer 3 der Resolution 1862 (2009) genannten Angebots Guter Dienste;

4. *verlangt*, dass Eritrea Informationen über die seit den Zusammenstößen vom 10. bis 12. Juni 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar macht, damit diejenigen, die daran interessiert sind, Aufschluss über den Aufenthaltsort und Zustand der dschibutischen Kriegsgefangenen erhalten;

5. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an Eritrea, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe im Zusammenhang mit den militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz dieser Artikel, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern;

6. *beschließt außerdem*, dass Eritrea keine Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial aus seinem Hoheitsgebiet oder durch seine Staatsangehörigen oder unter Benutzung von seine Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung der in Ziffer 5 genannten Artikel, Ausbildung und Hilfe, gleichviel ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet Eritreas haben oder nicht, von Eritrea durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen untersagen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach oder aus Somalia und Eritrea zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 5 und 6 dieser Resolution oder nach dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in späteren Resolutionen weiter ausgeführten und geänderten allgemeinen und vollständigen Waffenembargo verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

8. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 5 und 6 dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (entweder durch Vernichtung oder Unbrauchbarmachung), und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, so zu verfahren, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

9. *verpflichtet* jeden Mitgliedstaat, der Artikel findet, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 5 und 6 dieser Resolution verboten ist, dem gemäß Resolution 751 (1992) eingerichteten und mit Resolution 1844 (2008) erweiterten Ausschuss des Sicherheitsrats (im Folgenden „der Ausschuss“) rasch einen Bericht mit den

maßgeblichen Einzelheiten, einschließlich der zur Beschlagnahme und Entsorgung der Artikel unternommenen Schritte, vorzulegen;

10. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen, die von dem Ausschuss gemäß den Kriterien in Ziffer 15 benannt werden, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

11. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 10 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder

b) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der Stabilität in der Region auf andere Weise fördern würde;

12. *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an die von dem Ausschuss gemäß Ziffer 15 benannten Personen oder Einrichtungen Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, direkt oder indirekt geliefert, verkauft oder weitergegeben werden und dass ihnen technische Hilfe oder Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe, einschließlich Investitions-, Makler- oder sonstiger Finanzdienstleistungen, im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Waffen und militärischem Gerät direkt oder indirekt bereitgestellt werden;

13. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten unverzüglich die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der gemäß Ziffer 15 von dem Ausschuss benannten Einrichtungen und Personen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets den genannten Personen oder Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen oder zugute kommen lassen;

14. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 13 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Mitgliedstaat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine gemäß Ziffer 15 benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch den/die betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

15. *beschließt ferner*, dass Ziffer 10 auf Personen Anwendung findet, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die politischen und militärischen Führer Eritreas, und die Ziffern 12 und 13 auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die politischen und militärischen Führer Eritreas, staatliche und halbstaatliche Einrichtungen sowie Einrichtungen im Privatbesitz eritreischer Staatsangehöriger, die innerhalb oder außerhalb des eritreischen Hoheitsgebiets leben, die von dem Ausschuss benannt werden, weil sie

a) gegen die mit den Ziffern 5 und 6 verhängten Maßnahmen verstoßen;

b) von Eritrea aus bewaffnete Oppositionsgruppen unterstützen, die das Ziel verfolgen, die Region zu destabilisieren;

c) die Durchführung der Resolution 1862 (2009) betreffend Dschibuti behindern;

d) Personen oder Gruppen Unterschlupf gewähren, sie finanzieren, fördern, unterstützen, organisieren, ausbilden oder aufstacheln zu dem Zweck, gewaltsame oder terroristische Handlungen gegen andere Staaten oder deren Staatsangehörige in der Region zu begehen;

e) die Untersuchungen oder die Arbeit der Überwachungsgruppe für Somalia behindern;

16. *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere Eritrea, aufhören, bewaffnete Gruppen und ihre Mitglieder, darunter die Al-Shabaab, die das Ziel verfolgen, die Region zu destabilisieren oder Gewalt und interne Konflikte in Dschibuti zu schüren, zu bewaffnen, auszubilden und auszurüsten;

17. *verlangt außerdem*, dass Eritrea aufhört, Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausschuss und den anderen Sanktionsausschüssen, insbesondere dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999), im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen benannt wurden, Reisetätigkeiten zu erleichtern und andere Formen finanzieller Unterstützung zu gewähren;

18. *beschließt*, das Mandat des Ausschusses um die folgenden zusätzlichen Aufgaben zu erweitern:

a) mit Unterstützung der Überwachungsgruppe die Durchführung der mit den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 verhängten Maßnahmen zu überwachen;

b) gemäß den in Ziffer 15 festgelegten Kriterien die Personen oder Einrichtungen zu benennen, die den mit den Ziffern 10, 12 und 13 verhängten Maßnahmen unterliegen;

c) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 11 und 14 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

d) die Richtlinien des Ausschusses zu aktualisieren, um seinen zusätzlichen Aufgaben Rechnung zu tragen;

19. *beschließt außerdem*, das Mandat der mit Resolution 1853 (2008) wiedereingesetzten Überwachungsgruppe zu erweitern, indem er sie beauftragt, die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten sowie die nachstehend beschriebenen Aufgaben durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Vorkehrungen zur Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen und Mitarbeiter zu treffen, damit die erweiterte Überwachungsgruppe ihr Mandat auch weiterhin durchführen und darüber hinaus die folgenden Aufgaben wahrnehmen kann:

a) dem Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung der mit den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 verhängten Maßnahmen behilflich zu sein, namentlich indem sie ihm alle Informationen über Verstöße übermittelt;

b) alle für die Durchführung der Ziffern 16 und 17 sachdienlichen Informationen zu prüfen, die dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden sollen;

c) in ihre Berichte an den Sicherheitsrat alle Informationen aufzunehmen, die für den Ausschuss bei der Benennung der in Ziffer 15 beschriebenen Personen und Einrichtungen sachdienlich sein könnten;

d) sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben gegebenenfalls mit den Sachverständigengruppen der anderen Sanktionsausschüsse abzustimmen;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Rat innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der in den Ziffern 5, 6, 10, 12 und 13 festgelegten Maßnahmen unternommen haben;

21. *bekräftigt*, dass er das Handeln Eritreas weiter verfolgen wird und dass er bereit sein wird, die Maßnahmen im Lichte der Befolgung der Bestimmungen dieser Resolution durch Eritrea anzupassen, indem er sie stärkt, modifiziert oder aufhebt;

22. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von einhundertachtzig Tagen über die Befolgung der Bestimmungen dieser Resolution durch Eritrea Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6254. Sitzung mit 13 Stimmen bei einer Gegenstimme (Libysch-Arabische Dschamahirija) und einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6316. Sitzung am 19. Mai 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Dschibutis (Präsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf seiner 6362. Sitzung am 20. Juli 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Dschibutis, Eritreas und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über Eritrea (S/2010/327)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 12. Juli 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/372)“.